662

660

666

656

671

651

711

611

561

161

Ende

Anfang

Die kirchlichen Zwecke, für welche der Zehnte verwendet werden sollte, waren zugleich Staatszwecke. Der Ertrag der Zehntabgabe wurde nämlich in vier Theile getheilt. Von dem ersten Theil wurde der Unterhalt der Bischöfe und ihrer Hofhaltungen (sie lebten damals schon nicht mehr so einfach nach dem Beispiel des Heilands und seiner Apostel) bestritten; die Bischöfe waren aber auch zugleich Diplomaten und dienten als Gesandte. Vom zweiten Theile wurden die Geistlichen besoldet, welche aber dafür auch, da sie lesen und schreiben konnten, als Canzleibeamte und Schullehrer verwendet wurden. Der dritte Theil diente zur Unterstützung der Armen; der vierte Theil zur Erbauung und Erhaltung von Kirchen, welche aber, als feste Gebäude, zugleich Archive und Schatzkammern waren. Also überall kirchliche und weltliche Zwecke beieinander, was sich theilweise bis heutzutage so erhalten hat. Es war früher streng verboten, den Zehnten theilweise oder ganz um des Gewinnes willen zu verkaufen, er durfte seiner Bestimmung nicht entzogen, es durfte nicht mehr erhoben werden, als zu den angegebenen Zwecken nöthig war; daher wurde er auch früher nicht alle Jahre, sondern nach Bedarf nur erhoben.

Der Zehnten wurde vom Bauer auf Treu und Glauben, ohne genaue Berechnung, d. h. so viel wurde an solchem erhoben, als der Bauer zu geben für billig hielt und in einer Fruchtgattung, nachdem gedroschen war. Als später nach Carls des großen Tod die Bischöfe den Zehnten durch kaiserliche Beamte und Kassenvögte einziehen ließen, machten sich diese Einzugsbeamte dieses Geschäft zu Nutzen; d. h. sie trieben möglichst viel ein, behielten davon für sich, so viel als möglich, und lieferten den Bischöfen so wenig als möglich ab. Dieß hatte zur Folge, daß die Bischöfe Staatsgläubiger auf den Zehnten von bestimmten Höfen und Gütern nicht nur anwiesen, sondern solche Zehnten auch verpfändeten und verkauften zur Befriedigung der Gläubiger. Nach und nach setzten sich die Kassenvögte und andere Grundherren selbst in den Besitz von Zehnten und begabten damit wieder ihre Lehensleute, während die Geistlichkeit im Namen der Kirche andererseits ihre alten Ansprüche auf Zehnten gegenüber der nach und nach schwach gewordenen Saatsgewalt wieder geltend zu machen wußte. So gingen die Zehnten an Staat und Laien über und die Geistlichkeit behielt auch noch an solchem so viel, als ihr gelingen konnte, wobei die Erbschleicherei nicht das letzte Mittel war. Als in den Stürmen und Wirren der Zeit die Einheit des deutschen Reiches und das Ansehen des Staatsoberhauptes dem aufstrebenden Vasallenthume und der machtgierigen Geistlichkeit erlag, so verschwanden auch die Zehnten aus der Zahl der Staats- oder Reichssteuern und kamen als Grundgefälle in den Besitz von Herren aller Art, bis sie endlich als solche selbst in Gesetzbüchern, wie im Sachsenspiegel, anerkannt wurden. Obschon die Zehntpflicht nur aus dem öffentlichen Rechte für den Staat abzuleiten gewesen wäre, als eine Steuerpflicht, so hieß es dann bald auch von den Herren, welche in Besitz von Zehnten kamen: „wo der Pflug hingeht, geht auch der Zehnt hin."

Die Zehntbezahlenden Bauern konnten sich mit dieser Rechtsverfälschung lange nicht verständigen, vielmehr wollten sie an dem ursprünglichen Betrage und an dem Zweck der Zehnten festhalten. Die aufgestandenen Bauern im Rheingau wollten nur ⁴/₅₀ statt dem zehnten Theile, die in Schwaben nur den Getraide-, nicht auch den Blutzehnten bezahlen. Die schwäbischen Bauern sagten noch im Jahre 1525: „Auch ob man reisen mußte von Landesnothwegen, damit man keine Landsteuer auf den gemeinen armen Mann legen dürfte, so soll man's vom Ueberschuß des Zehnten ausrichten." Den Ueberschuß der Zehnten sahen die Bauern nicht als Privatgefälle an, sondern sie wollten ihn zu Deckung der Kriegskosten, der damals größten Staatsausgabe, verwendet wissen. —

So viel erhellt jedenfalls aus der Geschichte, daß alle Umwandlungen und Eigenthumsänderungen der Zehnten lediglich von den Beziehern untereinander ohne Zustimmung der Pflichtigen stattgefunden haben, und daß die Zehntpflichtigen den Zehnten lediglich als eine Steuer tragen, indem zwischen ihnen und dem Zehntherrn niemals ein Vertrag geschlossen wurde. Die Umwandlung des Zehnten in eine Grundlast ist vom Volk stets als ein Unrecht früher erkannt, aber dennoch Jahrhunderte lang ertragen und geduldet worden, theils weil die ackerbauende Bevölkerung nicht in der Lage war, sich Recht zu verschaffen, theils weil die Abgabe nicht so drückend war, als sie es später wurde, wo der Betrieb der Landwirthschaft immer größeren Aufwand von Kapital und Arbeit erforderte und wo alsdann zu den Zehnten hin noch weitere Steuern kamen. —

Ob nun schon, streng genommen, der Zehnten nichts als eine Prämie auf die Faulheit, eine stets wachsende Steuer für die Industrie ist, obschon der Zehnten die Production landwirthschaftlicher Erzeugnisse zum Nachtheil der Verzehrer beschränkt, obschon er die Conjumtion der ackerbautreibenden Volksklasse zum Nachtheile der Industrie und des Handels, wie den landwirthschaftlichen Credit selbst schmälert und dadurch Kapitalien von nützlicher und sicherer Anlage zurückhält, so hört man doch von Zehntberechtigten, von den Staatsmännern und den Beichtvätern, auch zuweilen von irrig unterrichteten Gewerbsleuten, zum Schutze und für Erhaltung der Zehnten vorbringen, da der Zehnten schon sehr alt und deßhalb ehrwürdig sei, so habe sich der Pflichtige schon an diese Last gewöhnt. Wo bleibt aber hier das Recht und die Billigkeit, wo die staatsmännische Weisheit? Wenn der Zehnten heute noch nur die einzige aller Steuern wäre, wenn er überall rechtlich und ehrlich erworben worden wäre, wenn nicht ungeheure Fortschritte in der Landwirthschaft gemacht worden wären, welche bedeutenden Aufwand von Kapitalien und Arbeit erforderten — dann könnte man etwa so sprechen. Aber wie gesagt, diese Veränderungen haben heutzutage den Zehnten zu einer viel größeren Last gesteigert, als er selbst nur vor tausend Jahren, wo er ohnehin nicht mit Strenge und Pünktlichkeit erhoben wurde, noch war.

Man hört ferner einwenden: Ja, das zehntpflichtige Grundstück wird mit der darauf ruhenden Last erworben, der Kaufpreis ist deßhalb schon um so viel niederer, die Last kann daher den Käufer des Guts nicht drücken. Hier ist aber wieder nicht an die jährlich wiederkehrende Arbeit und die Kosten der Bestellung des Guts gedacht. — Endlich sagen sie, der Zehnte richte sich nach der Ergiebigkeit der Ernte, also nach der Zahlungsfähigkeit der Leute, er falle also leichter, als eine Geldabgabe, er gehe leichter und sicherer ein. Hiebei ist aber vergessen, daß der Bauer in der Regel den Acker, von dem er Zehnten gibt, noch mit verzinslichen Schulden erwirbt.

Wäre je der Zehnten eine gerechte Steuer, dann sollte er auch die einzige Staatssteuer von allem Vermögen und Einkommen sein. Da aber der Zehnten eine ungerechte Last ist, welche neben anderen Steuern nur auf dem Bauern allein ruht, und ihm einen sehr ungleichen, sehr beträchtlichen Theil des reinen Ertrags seiner Grundstücke entzieht, neben dem, daß er noch die oben berührten Nachtheile im Gefolge hat, — so stellt sich die Beibehaltung der Zehnten und ihre Ablösung als ein Unrecht heraus — dagegen die unentgeldliche Aufhebung als ein Minimum von Recht. —

Beim Zehnten richtet sich die Größe der Abgabe nicht einmal, wie so oft behauptet wird, nach der Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen, sondern nach der Größe des greifbaren Gegenstandes. Die Entrichtung von Naturalien, welche früher nothwendig war, weil der Landmann kein Metallgeld hatte, dient heut zu Tage nur dazu, den Bauer über die Größe der Last zu täuschen und Ordnungswidrigkeit der Erheber zu begünstigen.

Kopfsteuer und Zehnten sind gleich empfehlenswerthe Abgaben, wer untersteht sich aber heute noch, letztere anzupreisen?

Von Einfachheit und Sicherheit der Erhebung der Steuern läßt sich zudem nicht mehr sprechen; denn die Erhebung und Verwaltung der Zehnten ist so kostspielig, daß von dem, was der Pflichtige entrichtet, oft nur noch 40 bis 50 % in die Staatskasse fließen. Damit wird auch Niemand den Bezug von Zehnten gar rechtfertigen wollen, daß der kleinste Theil des Zehnten für Bedürfnisse der Kirche und Schule verwendet werde; denn sonst müßte man den Zehnten auch vom Besoldeten, vom Gewerbsmann, Kaufmann, Fabrikanten und Capitalisten ꝛc. erheben.

(Schluß folgt.)

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: 34 587;